



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Informationen über die neuen Zugangswege zur Ausbildung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter ab dem 1. Dezember 2022

(Stand: Juni 2022)

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht über die ab 1. Dezember 2022 geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Seelotsenausbildung geben, die mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) eingeführt wurden.

Mit den geänderten Zulassungsvoraussetzungen werden zusätzlich zur bisherigen Zulassung und Ausbildung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtlern zwei weitere Wege zum Beruf einer Seelotsin bzw. eines Seelotsen eröffnet.

1. Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen in 12 Monaten (LA 3)

Um sich als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zur zwölfmonatigen brüderschaftsbezogenen Ausbildung (LA 3) bewerben zu können, gelten die bisher bekannten Voraussetzungen weiter:

- Nachweis eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) oder durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Abs. 2 See-BV,
- Nachweis von mindestens 24 Monaten Seefahrtzeit innerhalb der letzten 5 Jahre in einer dem Befähigungszeugnis entsprechenden nautisch verantwortlichen Position (Kapitän, Stellvertreter des Kapitäns oder Erster Nautischer Offizier),
- Nachweis der gesundheitlichen (körperlichen und psychologischen) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Besitz guter Englischkenntnisse und
- Zuverlässigkeit

Hinzu kommt ein

- Nachweis über eine bestandene praktische Eingangsprüfung hinsichtlich der Fertigkeiten im Shiphandling/Manövrieren eines Schiffes.

2. Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen in 18 Monaten

Kapitäne NK ohne Einschränkungen in den Befugnissen können zu einer um 6 Monate verlängerten revierbezogenen Ausbildungszeit (LA 2 - zusätzlich zu den 12 Monaten nach Nr. 1) zugelassen werden, wenn sie die erforderliche Seefahrtzeit von 2 Jahren nicht nachweisen können. Während der zusätzlichen 6 Monate Ausbildung soll die fehlende Seefahrtzeit durch eine bedarfsgerechte Praxisausbildung kompensiert werden.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Nachweis eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) oder durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Abs. 2 See-BV, welches nach dem Ersterwerb bei Bewerbungseingang nicht älter als 3 Jahre sein darf,
- Nachweis der gesundheitlichen (körperlichen und psychologischen) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Besitz guter Englischkenntnisse und
- Zuverlässigkeit.

3. Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen in 24 Monaten

Die Ausbildung kann um eine weitere praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von 6 Monaten (LA 1) verlängert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an Stelle des Befähigungszeugnis Kapitän NK

- einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nachweist,
- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 See-BV ohne Einschränkungen nach § 9 See-BV oder einem als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäische Wirtschaftsraum ist.

Auch in diesem Fall gelten die Zulassungsvoraussetzungen

- der gesundheitlichen (körperlichen und psychologischen) Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,
- das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie der Besitz guter Englischkenntnisse und
- Zuverlässigkeit.

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die die Ausbildung nach diesen Voraussetzungen begonnen haben, müssen vor der Bestallung den Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen nachweisen.

4. Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen

Die Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er über gleichwertige Kenntnisse verfügt wie die Inhaberin oder der Inhaber eines gültigen Befähigungszeugnisses nach § 9 See-BV.

Das BSH kann im Einzelfall den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Anpassungslehrganges oder eine angemessene berufliche Erfahrung verlangen.

5. Erfordernis der gesundheitlichen Eignung

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein gültiges Zeugnis (Seelotseignungszeugnis) einer zugelassenen Ärztin oder eines zugelassenen Arztes des seeärztlichen Dienstes der See-Berufsgenossenschaft (BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit) belegt. Bewerberinnen und Bewerber werden zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt aufgefordert, sobald die übrigen Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.

Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife ab 17 Jahren können die gesundheitliche Eignungsuntersuchung im Hinblick auf ihre Eignung für den Seelotsenberuf und ggf. die Aufnahme eines Nautikstudiums absolvieren, ohne weitere Unterlagen vorzulegen.

Die Untersuchung der gesundheitlichen Eignung schließt nach § 3 der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLotsEigV) vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) - in Kraft getreten am 28. Mai 2022 - sowohl die körperliche Eignung als auch die psychologische Eignung ein. Die Kosten der Untersuchungen sind von jeder Bewerberin und jedem Bewerber selbst zu tragen und richten sich nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung.

Der vom seeärztlichen Dienst durchgeführte psychologische Eignungstest ist ein anforderungsbezogenes, nach dem Stand der Wissenschaft psychometrisch überprüfbares Verfahren. Das Mindestalter für die Teilnahme am Eignungstest beträgt 17 Jahre. Für die Durchführung des Eignungstests ist ein Eigenanteil an den Kosten i. H. v. 150,00 Euro vorgesehen.

Psychologische Eignungsuntersuchungen, die vor Inkrafttreten der Seelotseignungsverordnung durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Für die Ergebnisse der psychologischen Eignungstests nach bisherigem und neuem Recht wurde eine Vergleichbarkeitsregelung getroffen (Anlage 3 zur SeeLotsEigV).

6. Ausbildungsverlauf

Die drei Ausbildungslehrgänge LA 1, LA 2 und LA 3 bauen aufeinander auf; wer zur LA1 zugelassen wurde, muss auch LA 2 und LA 3 durchlaufen; wer zur LA 2 zugelassen wurde, muss noch die LA 3 absolvieren. Nach LA 1 und LA 2 folgt jeweils eine praktische Prüfung, nach LA 3 eine theoretische Prüfung.

Die LA 1 wird in mehreren Lotsrevieren durchgeführt und durch die Bundeslotsenkammer organisiert. Die LA 2 findet nur in den größeren Revieren Elbe, Weser II/Jade sowie NOK I und NOK II statt. Die LA 3 wird von der Brüderschaft übernommen, in der die Anwärter/innen später Mitglied werden.